

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40577/2025

Warendorf, den 15.09.2025

Die Windpark Milte GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge hat am 22.05.2024 einen Antrag gemäß § 16b, Abs.7 BImSchG auf wesentliche Änderung von vier Windenergieanlage (WEA) der Anlagenklasse EnVentus™ des Herstellers VESTAS vom Typ VESTAS V162-7.2 MW (WEA 1, WEA 2 und WEA 4) und vom Typ VESTAS V172-7.2 MW (WEA 3) im Außenbereich der Stadt Warendorf, im Ortsteil Einen, Gemarkung Einen Flur 401, Flurstücke 16 und 48 sowie im Ortsteil Milte, Gemarkung Milte, Flur 607, Flurstück 34, vorgelegt.

Anlage	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor- durchmesser	Gesamthöhe	ETRS89 / UTM-Koordinaten	
						Ost	Nord
WEA 1	VESTAS V162-7.2 MW	7.200 kW	119,00 m	164,00 m	200,00 m	425.211,000	5.760.734,000
WEA 2						425.779,000	5.760.545,000
WEA 3	VESTAS V172-7.2 MW	7.200 kW	164,00 m	172,00 m	250,00 m	424.857,000	5.761.131,000
WEA 4	VESTAS V162-7.2 MW	7.200 kW	119,00 m	164,00 m	200,00 m	424.822,000	5.760.636,000

Die wesentliche Änderung der Windenergieanlagen beinhaltet die Aktualisierung der Frequenzbänder und den dazugehörigen Summenpegel für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG Vorhaben. Die wesentlich geänderten vier WEA sind in eine Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zusammenzufassen und fallen unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls in der Ausgangsgenehmigung des Kreis Warendorf vom 18.12.2024, Az.:63-41022/2023 durchgeführt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen aufgrund der wesentlichen Änderung der Frequenzbänder und den dazugehörigen Summenpegel wurde zur UVP-Vorprüfung eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Nachteilige Auswirkungen auf die Bau- Boden-, Wasser- sowie die Landschafts- und Naturschutzrechtliche Belange sind von dieser wesentlichen Änderung nicht zu erwarten, da die Anpassung der Frequenzbänder sowie deren Summenpegel nur das lärmverhalten der Windenergieanlagen beeinflussen.

Die Änderung der Frequenzbänder sowie der Summenpegel haben eine marginale Auswirkung auf das emissionsseitige Lärmverhalten der vier Windenergieanlagen. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier